

Information für den Ausschuss

Berliner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V.*

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – BT-Drucksache 18/9029

I. Vorbemerkung

Die Berliner Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e. V. unterstützt mit großem Nachdruck das Anliegen einer Novelle des ZRBG im Hinblick auf die Verankerung einer subsidiären, lückenfüllenden, mindestens fünfjährigen Wartezeit, sofern diese nicht bereits durch andere Beitragszeiten oder durch Ersatzzeiten erfüllt wurde.

Eine Ursache für bestehende Probleme bei der Zahlbarmachung von Ghetto-Renten an Überlebende Roma und Sinti sowie Juden liegt zweifelsohne in der Inkonsistenz zwischen dem Willen des Gesetzgebers, alle NS-Verfolgten, die in einem Ghetto auf Grund eines eigenen Willensentschlusses entgeltlich beschäftigt gewesen sind, in die deutsche Rentenversicherung einzubeziehen und der Regelungslücke, betreffend der Wartezeiten-Erfüllung, deren implizite Anerkennung nicht entsprechend klarstellend im ZRBG ausformuliert wurde, obwohl sie aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes selbst immanent entspringt. Der Sinn und Zweck des ZRBG ist es einen eigenständigen Anspruch auf eine Rente für die jeweilige Arbeitszeit im Ghetto zu gewährleisten.

Die Erfüllung einer Wartezeit allein auf Grundlage von Beitragszeiten aus einem Ghetto ist nicht möglich, da diese in den allermeisten Fällen nicht länger als 4 Jahre bestanden. Damit können im Zusammenhang mit einer Ghetto-Beschäftigung höchstens 48 Beitrags-Monate in der gesetzlichen Rentenversicherung gesammelt und vorgelegt werden. Erforderlich für einen rentenrechtlichen Anspruch ist aber die Erfüllung von 60 Kalendermonaten Wartezeit. Vielfach können aber gerade Sinti und Roma, aufgrund ihrer besonderen Verfolgungsgeschichte während des NS

und der auch heute noch bestehenden Mehrfachdiskriminierungen in zahlreichen Ländern Europas, keine zusätzlichen Ersatzzeiten erwerben, die als in Deutschland anrechenbare Zeiten vorgelegt werden könnten, um bestehende Versicherungslücken bei der Wartezeit zu schließen.

Die subsidiäre, lückenfüllende, mindestens fünfjährige Wartezeiten-Anerkennung, sofern diese nicht bereits durch andere Beitragszeiten oder durch Ersatzzeiten erfüllt wurde, stellt somit ein notwendiges Äquivalent dar, um die bestehende Regelungslücke zu beheben, damit die Zahlbarmachung einer eigenständigen Ghetto-Rente grundsätzlich erst möglich gemacht werden kann und zugleich auch der besonderen Verfolgungsgeschichte der Roma und Sinti Rechnung getragen wird.

Eine Neuregelung des ZRBG ist daher nur gerecht, insbesondere auch deshalb, weil die subsidiäre, lückenfüllende Wartezeiten-Anerkennung keinen Einfluss auf die Höhe der Ghetto-Rente ausübt, sondern lediglich einen möglichen eigenständigen Anspruch auf Ghetto-Rente begründet, deren Höhe im Einzelnen von den im Ghetto tatsächlich erlangten Entgelten bestimmt wird.

Die bestehende Regelungslücke kann dabei ohne weiteres, und unter Berücksichtigung des Vorranges anderer rentenrechtlicher Zeiten, durch den vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – BT-Drucksache 18/9029 behoben werden, der sich zudem an der bestehenden Systematik des SGB VI orientiert, welche die vorzeitige Wartezeiterfüllung auch für die allgemeine Wartezeit bereits jetzt vorsieht (vgl. § 53 SGB VI).

*E-Mail vom 17.11.2016

Es ist nicht ersichtlich warum die Ghettozeit ein essenziell anderen Befund liefern sollte als die in § 53 SGB VI geregelten Fälle, bei denen, aus sozialen Schutzgründen u.a. bei Arbeitsunfällen, Wehr- und Zivildienstbeschädigungen und wegen der Folgen eines Gewahrsams i.S.d. Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG), die vorzeitige Wartezeit erfüllt zuerkannt wird. Wenn aber bereits bei sog. Vertriebenen und anderen Personen, die aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden, Zeiten fingiert wurden, dann kann auch beim Adressatenkreis des ZRBG, dem selbst nach seinem Sinn und Zweck schon eine Erfüllung der erforderlichen Wartezeit inhärent ist, nicht etwas anderes angenommen werden.

Das BSG hat bereits in seinem Urteil vom 14.7.1999 - B 13 RJ 61/98 R = SozR 3-5070 § 14 Nr 2 deutlich gemacht, dass im Zuge der sog. Ghetto-Rechtsprechung keine Lebensalters-Untergrenze von 14 Jahren zugrunde zu legen ist. (vgl. auch das jüngere Urteil des 27. Senates des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 07.04.2016, L 27 R 802/15).

Eine subsidiäre Anerkennung der Wartezeiten würde auch keinerlei Privilegierung darstellen, sondern konsequent die historische Tatsache berücksichtigen, dass das ZRBG im Wesentlichen sich nur an Personen richten kann, die zum Zeitpunkt der gewaltsamen Auflösung der deutschen Ghettos als Kinder und Jugendliche gegen Entgelt beschäftigt wurden. Diesem Befund stehen gleichzeitig rentenrechtliche Konsequenzen gegenüber, die bislang kein entsprechendes Äquivalent bei der Anerkennung der Wartezeiten zur Seite stellen, um eine eigenständige Ghetto-Rente nach dem ZRBG zahlbar zu machen.

Hilfsweise ist auf weitere Probleme hinzuweisen, namentlich die gegenwärtige enge Interpretation rentenrechtlicher Vorschriften bei der Berechnung der Ghetto-Renten, die von der besonderen Verfolgungsrealität der Jüdinnen und Juden sowie Roma und Romnja als auch Sinti und Sinteza während der Shoah und des Porajmos abstrahiert.

Darauf haben der Verband der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen und die Vereinigung der Roma in Polen in einem gemeinsamen eindrücklichen Appell an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung am 27. Januar 2016, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, vom Gelände des ehemaligen deutschen Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau bereits hingewiesen. Rentenrechtliche Bestimmungen, die für „normale“ Lebens- bzw. Beschäftigungsbedingungen gelten, müssen angesichts des Widrigutmachungscharakters des ZRBG immer auch die besonderen Umstände der brutalen planmäßigen Vernichtung europäischer Juden sowie Sinti und Roma mitberücksichtigen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich des ZRBG umfasst insbesondere Kinder und Minderjährige

Voraussetzung des ZRBG ist, dass die NS-Verfolgten im Jahre 1997 noch am Leben waren und spätestens

zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwelle zur Regelaltersrente (65 Jahre) überschritten haben müssen. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass es eben nur Kinder und Jugendliche hätten sein können, die ab dem Zeitpunkt der Verkündung des ZRBG im Jahre 2002 eine Ghetto-Rente beantragen könnten.

Dies folgt aus dem Umstand, dass angesichts der durchschnittlichen Lebenserwartung der potentiellen Anspruchsberechtigten, lediglich jener Personenkreis vom ZRBG erfasst werden kann, welcher im Jahre 2002 noch am Leben war, um einen Antrag für eine Ghetto-Rente zu stellen und deren durchschnittliche Lebenserwartung ihnen ermöglichte noch in den Genuss der Leistungen zu kommen. Damit wird der Adressaten-Kreis auf jene Ghetto-Beschäftigten eingengt, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Ghettos im Herbst 1943 als Kinder oder Heranwachsende im Ghetto beschäftigt waren, höchstens jedoch 25 Jahre alt sein konnten.

Das ZRBG betrifft zunächst alle Personen die zum Stichtag der BSG-Entscheidung vom 18. Juni 1997 immer älter als lediglich 59 Jahre alt sein mussten, um zum Zeitpunkt der Auflösung der Ghettos im Herbst des Jahres 1943 bereits geboren worden zu sein. Das ZRBG kann sich demzufolge nur an Kinder und Heranwachsende richten, weil bei Personen, die als volljährig (Erwachsene) zu betrachten wären, gemäß der statistischen Lebenserwartung anzunehmen wäre, dass sie bereits verstorben sind und ihre Rente deshalb gar nicht erst geltend hätten machen könnten. Unabhängig davon inwiefern, bei der Erarbeitung des ZRBG dem Gesetzgeber diese Problemlage bewusst war, würde ihre Vernachlässigung, die Bestimmungen des ZRBG und die damit erst eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Ghetto-Rente, weitestgehend ins Leere laufen lassen, was jedenfalls mit dem Sinn und Zweck des ZRBG nicht zu vereinbaren wäre.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts liegt die durchschnittliche Lebenserwartung von im Jahr 2002 Neugeborenen in Deutschland, also selbst unter Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstands der Bundesrepublik, und eingedenk des Zugangs zu einer modernen gesundheitlichen Daseinsvorsorge, bei neugeborenen Männern bei 75,38 Jahren und bei neugeborenen Frauen bei 81,22 Jahren. Dies bedeutet, dass im Ghetto beschäftigte Männer bei der gewaltsamen Auflösung der Ghettos im Jahre 1943 erst das 22 Lebensjahr vollendet haben könnten oder jünger gewesen sein müssen, um zum Zeitpunkt bei Verkündung des ZRBG noch am Leben gewesen zu sein. Daraus folgt jedoch zugleich, dass diese Altersgruppe also Personen, die das Alter von 80 Jahren erreicht haben, aufgrund der altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeit gar nicht mehr in den Genuss der Leistungen aus dem ZRBG kommen könnten.

Dabei entspricht, die in den - hier zur Grundlage genommenen - Periodensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes ausgewiesene Lebenserwartung der durchschnittlichen Zahl von weiteren Jahren, die Personen, in einem bestimmten Alter, nach den im betreffenden Beobachtungszeitraum geltenden Sterblichkeitsverhältnissen voraussichtlich noch leben könnten. Die durchschnittliche Lebenserwartung

gibt damit die Zahl der weiteren Lebensjahre an, die Personen in einem bestimmten Alter, nach den im Beobachtungszeitraum geltenden Sterblichkeitsverhältnissen, noch leben könnten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen, die die Schreckensherrschaft des nationalsozialistischen Regimes erleiden mussten, aufgrund der gesundheitlichen Folgeschäden eine weitaus geringere Lebenserwartung haben. Selbst jedoch, wenn man die durchschnittliche Lebenserwartung von Personen, welche das Statistische Bundesamt für Personen, die im Jahre 2002 geboren wurden, zur Grundlage nimmt, wird deutlich, dass das durchschnittliche Alter der betroffenen Menschen zum Zeitpunkt ihrer Ghetto-Beschäftigung kaum mehr als 21 Jahre hätte betragen können, um noch zu Lebzeiten in den Genuss der Leistungen des ZRBG zu kommen. Daraus folgt, dass der Berechtigten-Kreis der ehemaligen Ghetto-Beschäftigten, zum Zeitpunkt der Verkündung des ZRBG sich kaum auf Personen erstrecken kann, die zur Zeit der Ghetto-Beschäftigung bereits als Volljährig (Erwachsen) zu betrachten wären, sondern vor allem Kinder und Heranwachsende umfassen sollte.

Das ZRBG statuiert nämlich zugleich, dass der Adressaten-Kreis der Berechtigten sich auf jene NS-Verfolgte erstreckt, die zum Zeitpunkt der Verkündung des ZRBG am 27.06.2002 bzw. der Antragstellung, laut dessen Begründung „alle bereits das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren – teils erheblich – überschritten haben“.

Nach Berücksichtigung der Schätzungen des Statistischen Bundesamtes betreffend der durchschnittlichen Lebenserwartung der in Betracht kommenden Geburtenjahrgänge kann somit der persönliche Anwendungsbereich des ZRBG in den meisten Fällen,

im Wesentlichen, fast ausschließlich auf Kinder und Heranwachsende beschränkt werden. Dabei kann ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des ZRBG auf bereits verstorbene Personen erstrecken wollte. Es kann auch sinnvollerweise nicht angenommen werden, dass Personen in einem Alter umfasst werden sollten, die aufgrund ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung nicht mehr in den Genuss dieser Leistung kommen können werden. Vielmehr sollte den Überlebenden der deutschen Vernichtungspolitik in den Ghettos – noch zu Lebzeiten – ein rentenrechtlicher Ausgleich in Form einer Ghetto-Rente gewährt werden.

Die durchschnittliche Lebenserwartung von Personen, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Ghetto-Beschäftigung, auch nach damaligem Recht nicht mehr Kinder oder Heranwachsende, sondern erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres als volljährig anzusehen wären, läge vielfach unter einer fünf Jahres Schwelle. Es lassen sich keine Hinweise dafür finden, dass das ZRBG im Jahre 2002 lediglich für eine Geltungsdauer von unter 5 Jahren verabschiedet wurde, womit bewusst insbesondere Kinder, allenfalls Heranwachsende in seinen persönlichen Anwendungsbereich aufgenommen werden sollten.

Der persönliche Anwendungsbereich des ZRBG erschließt sich im Einzelnen aus der folgenden Tabelle. Diese gibt Auskunft über das mögliche Alter potentiell nach dem ZRBG berechtigter Personen zum Zeitpunkt der gewaltsamen Auflösung der Ghettos im Herbst 1943, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebensdauer und altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeit (Todeseintritt \dagger) unter Beachtung der Antrags-Voraussetzungen (Regelaltersrenten-Eintritt zum Zeitpunkt der Antragstellung).

Persönlicher Anwendungsbereich des ZRBG gemäß Schätzungen der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Verkündung des ZRBG im Jahre 2002				
Geburtsjahr der Antragsteller und Antragstellerinnen	Alter zum Zeitpunkt der Auflösung der Ghettos im Herbst 1943	Alter zum Zeitpunkt der BSG-Entscheidung im Jahre 1997	Alter zum Zeitpunkt der Verkündung des ZRBG im Jahre 2002	Durchschnittliche Lebenserwartung laut Statistisches Bundesamt für jeweiliges Geburtsjahr (2002/2002)*
1943	0 (<i>Neugeborene</i>)	54	59	bei Männern: 20,46 Jahre = 79 (\dagger 2022); bei Frauen: 24,72 Jahre = 83 (\dagger 2026)
1932	11 (<i>Kinder</i>)	65	70	bei Männern: 12,57 Jahre = 82 (\dagger 2014); bei Frauen: 15,51 Jahre = 85 (\dagger 2017)
1937	6 (<i>Kinder</i>)	60	65 (<i>Eintrittsschwelle zur Regelaltersrente</i>)	bei Männern: 15,93 Jahre = 80 (\dagger 2017); bei Frauen: 19,55 Jahre = 84 (\dagger 2021)
1940	3 (<i>Kinder</i>)	57	62	bei Männern: 18,15 Jahre = 80 (\dagger 2020); bei Frauen: 22,10 Jahre = 84 (\dagger 2024)

1929	14 (<i>Kinder, Eintrittsschwelle zur Rentenversicherung</i>)	68	73	bei Männern: 10,78 Jahre = 83 (+2012); bei Frauen: 13,24 Jahre = 86 (+2015)
1925	18 (<i>Heranwachsende</i>)	72	77	bei Männern: 8,56 Jahre = 85 (+2010); bei Frauen: 10,45 Jahre = 87 (+2012)
1922	21 (<i>Volljährig</i>)	75	80	bei Männern: 7,09 Jahre = 87 (+2009); bei Frauen: 8,58 Jahre = 88 (+2010)
1921	22 (<i>Volljährig</i>)	76	81	bei Männern: 6,66 Jahre = 87 (+2008); bei Frauen: 8,02 Jahre = 89 (+2010)
1918	25 (<i>Volljährig</i>)	79	84	bei Männern: 5,44 Jahre = 89 (+2007); bei Frauen: 6,45 Jahre = 90 (+2008)
1913	30 (<i>Volljährig</i>)	84	89	bei Männern: 3,88 Jahre = 92 (+2005); bei Frauen: 4,40 Jahre = 93 (+2006)

* Vgl.: Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881 bis 2008/2010, Sterbetafel 2000/2002, S. 300 ff., Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012, Fundstelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/PeriodensterbetafelnPDF_5126202.pdf?__blob=publicationFile

III. Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf die Einzigartigkeit der Geschichte des Holocaust und des Porajmos, für den die Bundesrepublik „die immerwährende Verantwortung, das Erinnern wach zu halten“ übernehmen möchte (vgl. Rede der Bundeskanzlerin Angela Merkel zum 70. Jahrestag des Auschwitz-Befreiung (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/01/2015-01-26-merkelgedenkenauschwitz>) und angesichts der von Tag zu Tag schwindenden Anzahl von Überlebenden der planmäßigen deutschen Vernichtungspolitik, ist die Anerkennung der Ghetto-Beschäftigung auch gegenüber damals als Kinder und Heranwachsende im Ghetto beschäftigten Personen, ein wichtiger und dringend gebotener Akt der Wiedergutmachung.

Die Berliner Vereinigung der Verfolgten Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. unterstützt die Forderung der Vereinigung der Jüdischen Gemeinden der Republik Polen und des

Verbandes der Roma in Polen und ruft die Mitgliederinnen und Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages dazu auf, im Rahmen eines beschleunigten parlamentarischen Verfahrens, die Verankerung einer subsidiären, lückenfüllenden, mindestens fünfjährigen Wartezeiten-Anerkennung im ZRBG zu gewährleisten.

Eine solche Wartezeit-Anerkennung ist dem Sinn und Zweck des ZRBG inhärent und stellt ein notwendiges Äquivalent dar, um angesichts des spezifischen Adressanten-Kreises des ZRBG, die vom Gesetzgeber gewollte Gleichstellung von Pflichtbeitragszeiten im SGB VI, rentenrechtlich zu gewährleisten. Erst durch die Anerkennung einer subsidiären, lückenfüllenden, mindestens fünfjährigen Wartezeit, sofern diese nicht bereits durch andere Beitragszeiten oder durch Ersatzzeiten erfüllt wurde, wird die bestehende Regelungslücke und ihrer vom Gesetzgeber nicht intendierten rentenrechtlichen Auswirkungen, die zum Ausschluss von einer Ghetto-Renten führen, geschlossen.